

1726 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht des Außenpolitischen Ausschusses

über die Regierungsvorlage (1534 der Beilagen): Rahmenabkommen zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit von Gebietskörperschaften

Die Ratifikation des „Europäischen Rahmenübereinkommens über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften“ (BGBl. Nr. 52/1983) durch Italien ist seinerzeit unter dem Vorbehalt erfolgt, daß Italien die Anwendung dieses Rahmenübereinkommens vom Abschluß zwischenstaatlicher Vereinbarungen abhängig macht (BGBl. Nr. 388/1985). Um die österreichischen Gebietskörperschaften auch gegenüber italienischen Gebietskörperschaften in die Lage zu versetzen, Vereinbarungen auf der Basis des vorgenannten Rahmenübereinkommens zu treffen, ist der Abschluß des vorliegenden Rahmenabkommens erforderlich.

In Österreich ist auf Grund des Artikels 16 B-VG sowie der den Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden im Rahmen ihrer Privatrechtsfähigkeit zustehenden Möglichkeiten eine weitere gesetzliche Regelung nicht erforderlich.

Durch das vorliegende Rahmenabkommen wird das Europäische Rahmenübereinkommen auch im Verhältnis zwischen Österreich und Italien anwendbar. Die Bestimmungen des Europäischen Rahmenübereinkommens werden durch das vorliegende Rahmenabkommen spezifiziert und ergänzt.

Anfang 1991 ist das italienische Außenministerium an das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten mit dem Wunsch herangetreten, ein derartiges österreichisch-italienisches Abkommen abzuschließen. Am 24. September 1992 wurde in Rom der Abkommenstext paraphiert. Das Rahmenabkommen wurde am 27. Jänner 1993 in Wien unterzeichnet.

Das Rahmenabkommen entspricht weitgehend den Musterverträgen, die dem vorerwähnten Europäischen Rahmenübereinkommen angeschlossen sind. Es tritt gemäß seinem Art. 7 Abs. 3 mit dem ersten Tag des dritten Monats nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Vertragsstaaten einander den Abschluß des Ratifikationsverfahrens notifiziert haben.

Das Rahmenabkommen ist ein gesetzeseergänzender Staatsvertrag und bedarf gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat. Es regelt Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereichs der Länder und bedarf sohin der Zustimmung des Bundesrats gemäß Art. 50 Abs. 1 zweiter Satz B-VG. Im innerstaatlichen Bereich ist es einer unmittelbaren Anwendung in allen Teilen zugänglich, sodaß eine Erlassung von Gesetzen gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist. Das Rahmenabkommen enthält keine verfassungsändernden Bestimmungen.

Da das Rahmenabkommen ein Staatsvertrag ist, der den selbständigen Wirkungsbereich der Länder berührt, ist den Ländern gemäß Art. 10 Abs. 3 B-VG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Von den Ländern ist gegen das Rahmenabkommen kein Einwand erhoben worden.

Der Außenpolitische Ausschuss hat den gegenständlichen Staatsvertrag in seiner Sitzung am 10. Juni 1994 in Verhandlung genommen.

An der anschließenden Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Andreas Khol, Mag. John Gudenus sowie der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten Dr. Alois Mock.

Bei der Abstimmung wurde einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses dieses Staatsvertrages zu empfehlen.

2

1726 der Beilagen

Im vorliegenden Fall hält der Außenpolitische Ausschuß die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Erfüllung des Staatsvertrages für entbehrlich.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Außenpolitische Ausschuß den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Staatsvertrages: Rahmenabkommen zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit von Gebietskörperschaften (1534 der Beilagen) wird genehmigt.

Wien, 1994 06 10

Mag. Walter Posch
Berichterstatter

Peter Schieder
Obmann